



**Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH**

Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

**Geschäftsstelle Schlichtungsausschuss Bund nach § 19 KHG**

# Schlichtungsausschuss nach § 19 KHG

## Sachstandsbericht

---

Stand 05.01.2021



**Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH**  
Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

## **Geschäftsstelle Schlichtungsausschuss Bund nach § 19 KHG**

### **Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung .....	3
2	Gesetzliche Grundlage und Aufgaben .....	3
3	Zielsetzung und Begründung .....	4
4	Bildung des Schlichtungsausschusses und Aufbau der Geschäftsstelle .....	4
4.1	Zusammensetzung des „neuen“ Schlichtungsausschusses .....	5
4.2	Aufbau der Geschäftsstelle .....	5
5	Entscheidungen des Schlichtungsausschusses .....	6
5.1	Sitzung 24.06. ....	7
5.2	Sitzung 29.07. ....	7
5.3	Sitzung 08.09. ....	7
5.4	Sitzung 30.09. ....	7
5.5	Sitzung 28.10. ....	7
5.6	Sitzung 11.11. ....	7
5.7	Sitzung 02.12. ....	8
6	Antragsverfahren .....	8
7	Weitere Entwicklung .....	9
8	Fazit .....	9



**Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH**  
Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

## **Geschäftsstelle Schlichtungsausschuss Bund nach § 19 KHG**

### **1 Einleitung**

Ein Jahr nach Verabschiedung des MDK-Reformgesetzes, mit dem der neue „Schlichtungsausschuss auf Bundesebene zur Klärung strittiger Kodier- und Abrechnungsfragen“ eingeführt wurde, konnte die Aufgabe, über die zwischen der Sozialmedizinischen Expertengruppe Vergütung und Abrechnung der Medizinischen Dienste und dem Fachausschuss für ordnungsgemäße Kodierung und Abrechnung der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling bis zum 31. Dezember 2019 als strittig festgestellten 69 Kodierempfehlungen zu entscheiden, trotz der besonderen Bedingungen auf Grund der Corona-Pandemie fristgerecht abgeschlossen werden. Darüber hinaus wurden die Voraussetzungen geschaffen, mit dem Jahresbeginn 2021 weitere Kodier- und Abrechnungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung verbindlich zu klären.

Der vorliegende Bericht informiert darüber, wie diese Ziele erreicht wurden.

### **2 Gesetzliche Grundlage und Aufgaben**

Mit der Verabschiedung des MDK-Reformgesetzes am 14. Dezember 2019 wurde § 19 „Schlichtungsausschuss auf Bundesebene zur Klärung strittiger Kodier- und Abrechnungsfragen“ in das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) aufgenommen. Demnach bilden der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft einen neuen Schlichtungsausschuss auf Bundesebene. Dieser kann im Vergleich zum bisherigen Schlichtungsausschuss nach § 17 KHG auch von einzelnen Krankenkassen, Krankenhäusern, dem BMG selbst und von „mit Kodierung von Krankenhausleistungen befassten“ Fachgesellschaften angerufen werden. Seine Aufgabe ist die verbindliche Klärung von Kodier- und Abrechnungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung. Für die Geschäftsführung wird eine Geschäftsstelle errichtet, die von dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus („InEK“) geführt wird.

Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind zu veröffentlichen und gelten als Kodierregeln.



**Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH**  
Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

## **Geschäftsstelle Schlichtungsausschuss Bund nach § 19 KHG**

Per Gesetz wurde dem Schlichtungsausschuss als weitere Aufgabe bis zum 31. Dezember 2020 die Entscheidung über die zwischen der Sozialmedizinischen Expertengruppe Vergütung und Abrechnung der Medizinischen Dienste und dem Fachausschuss für ordnungsgemäße Kodierung und Abrechnung der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling bis zum 31. Dezember 2019 als strittig festgestellten Kodierempfehlungen vorgegeben.

### **3 Zielsetzung und Begründung**

Durch die Lösung bestehender Konflikte bei Kodier- und Abrechnungsfragen soll eine unnötige Ressourcenbindung in Krankenhäusern, bei Krankenkassen und den MD vermieden werden.

Begründet wurde die Gesetzesinitiative mit zunehmenden Klagen über ungelöste Kodier- und Abrechnungsfragen, die zu einem stetigen Anstieg strittiger Fälle führten. Neben unterschiedlichen Auffassungen über die vollstationäre Behandlungsnotwendigkeit oder erforderliche Behandlungsdauern gehören die regelkonforme Kodierung und Abrechnung zu den bedeutendsten Konfliktfeldern in der Auseinandersetzung zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen bzw. dem medizinischen Dienst. .

Laut Gesetzesbegründung wurde bislang „die notwendige Klärung von strittigen Auffassungen über richtiges Abrechnungsverhalten ... von den Vertragsparteien auf Bundesebene blockiert“. Der seit 2014 bestehende bisherige Schlichtungsausschuss nach § 17c KHG habe lediglich eine einzige Entscheidung getroffen, so dass Streitfragen seit Jahren ungelöst blieben. Diese „Blockade“ soll durch die Neuregelungen im Rahmen des MDK Reformgesetzes aufgehoben werden.

### **4 Bildung des Schlichtungsausschusses und Aufbau der Geschäftsstelle**

Zur weiteren Ausgestaltung des Schlichtungsausschusses sowie zur Anrufung und Entscheidungsfindung haben die Vertragsparteien Regelungen in einer Vereinbarung getroffen.



**Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH**  
Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

## **Geschäftsstelle Schlichtungsausschuss Bund nach § 19 KHG**

Diese wird durch eine Geschäftsordnung ergänzt, die das InEK in Abstimmung mit den Vertragsparteien erlassen hat.

### **4.1 Zusammensetzung des „neuen“ Schlichtungsausschusses**

Für den Vorsitz des Schlichtungsausschusses konnte mit Herrn Dr. med. Franz Metzger ein in Fragen der Kodierung und DRG-Abrechnung versierter unparteiischer Vorsitzender gewonnen werden. Seine Expertise wird durch die unparteiischen Mitglieder ergänzt. Herr Professor Dr. med. Thomas Mansky steuert dabei sowohl den DRG-System Überblick als auch das Praxiswissen aus der Qualitätssicherung bei. Herr Professor Dr. jur. Stefan Greiner bringt besonders die (Sozial-) rechtliche Perspektive ein.

Die benannten Mitglieder und StellvertreterInnen der Vertragsparteien bringen sowohl medizinischen Sachverstand als auch profunde Kenntnisse der Kodier- und Abrechnungsregelungen sowie die „Rückkopplung“ aus der Basis mit.

Wissen über die Klassifikationen zu Diagnosen und Prozeduren sowie zu Funktion und Entwicklungsmethodik des G-DRG- und des PEPP-Systems sind durch das BfArM (ehemals DIMDI) bzw. InEK als weitere Mitglieder des Schlichtungsausschusses vertreten.

Die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses entspricht bis auf die von je fünf auf nunmehr jeweils 6 Mitglieder der Vertragsparteien erhöhte Anzahl dem Zuschnitt des bisherigen Schlichtungsausschusses nach § 17c KHG.

### **4.2 Aufbau der Geschäftsstelle**

Mit der Verabschiedung des MDK-Reformgesetzes hat das InEK mit dem Aufbau der Geschäftsstelle für den Schlichtungsausschuss begonnen und dafür auch zusätzliches Personal gewonnen. Die MitarbeiterInnen qualifizieren sich auch durch langjährige Praxiskenntnisse in Kodier- und Abrechnungsfragen aus Medizincontrolling, Abrechnungsprüfung und DRG-Systementwicklung. Organisatorisch ist die Geschäftsstelle im InEK unter der Geschäftsführung in die Abteilung Medizin eingegliedert.

Die Geschäftsstelle hat sowohl die Sitzungen des Schlichtungsausschusses als auch den Internetauftritt des Schlichtungsausschusses (Link: [schlichtungsausschuss-19khg.de](https://www.schlichtungsausschuss-19khg.de)) organisiert. Dazu gehört auch die Konzeption und Umsetzung des Portals des Schlichtungsausschusses, das sowohl der Antragsstellung als auch der Unterstützung der Arbeit des



**Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH**  
Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

## **Geschäftsstelle Schlichtungsausschuss Bund nach § 19 KHG**

Schlichtungsausschusses dient. Die Programmierung und Pflege der speziell für diesen Zweck entwickelten Software erfolgt durch die EDV-Abteilung des InEK. So kann die Geschäftsstelle die weiteren Bearbeitungsschritte nach dem Antragseingang von der Einschätzung der Zulässigkeit, über die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses so koordinieren, dass die Verfahren fristgerecht abgeschlossen und die Entscheidungen veröffentlicht werden können.

## **5 Entscheidungen des Schlichtungsausschusses**

Nachdem die Einrichtung der Geschäftsstelle und die Findung der Unparteiischen und Mitglieder des Schlichtungsausschusses trotz der Schwierigkeiten durch die Corona-Pandemie bis Mai 2020 abgeschlossen werden konnten, hat der Schlichtungsausschuss in 7 Sitzungen getagt. Die Sitzungsplanung sowie der Sitzungs- und Entscheidungsablauf wurden so angepasst, dass die Sitzungen als Video-/Hybridkonferenzen stattfinden konnten. Der Zeitplan wurde so angepasst, dass der Gesetzesauftrag der Abarbeitung aller 69 strittigen Kodier- und Abrechnungsfragen bis zum Dezember 2020 realistisch zu erfüllen war. Im Rahmen der Sitzungen wurden fristgerecht Entscheidungen zu den 69 als strittig festgestellten Kodierempfehlungen getroffen. Hervorzuheben ist dabei die konstruktive Arbeitsweise der Mitglieder des Schlichtungsausschusses sowie die lösungsorientierte Moderation durch den unparteiischen Vorsitzenden.

Den VertreterInnen der Vertragsparteien gelang es, auf der Basis des klaren gesetzlichen Auftrags, in intensiven Arbeitssitzungen zu 67 der teilweise komplexen Fragestellungen konsenterte Anträge zur Entscheidung an den Schlichtungsausschuss zu erstellen.

Während 67 Entscheidungen auf dieser Basis beruhen, also im Konsens getroffen werden konnten, erfolgten zwei Entscheidungen nach dissidenten Anträgen. Die Entscheidungen sind auf der Internetseite des Schlichtungsausschusses verfügbar (Link: [Entscheidungen des Schlichtungsausschusses](#)).

Auch wenn die Entscheidungen zu den 69 als strittig festgestellten Kodierempfehlungen auf Grund des Charakters der Kodierempfehlungen überwiegend eher einzelfallbezogen als von grundsätzlicher Bedeutung sind, gelten sie als Kodierregeln. Entsprechend wurden die bis



**Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH**

Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

## **Geschäftsstelle Schlichtungsausschuss Bund nach § 19 KHG**

zum Redaktionsschluss der DKR bereits veröffentlichten Entscheidungen in einem Anhang C in die Version 2021 der Deutschen Kodierrichtlinien aufgenommen.

Der Verlauf der einzelnen Sitzungen ist im Folgenden skizziert.

### **5.1 Sitzung 24.06.**

Konstituierende Sitzung mit 9 Entscheidungen zu 9 konsentierten Anträgen zu strittigen Kodierempfehlungen.

### **5.2 Sitzung 29.07.**

Sitzung mit 14 Entscheidungen zu 15 konsentierten Anträgen zu strittigen Kodierempfehlungen. Ein Antrag wurde zur Überarbeitung zurückgezogen.

### **5.3 Sitzung 08.09.**

Sitzung mit 9 Entscheidungen zu 10 konsentierten Anträgen zu strittigen Kodierempfehlungen. Ein Antrag wurde zur Überarbeitung zurückgezogen. Zu einer strittigen Kodierempfehlung wurde ein nicht konsentierter Antrag gestellt und beraten.

### **5.4 Sitzung 30.09.**

Sitzung mit 11 Entscheidungen zu 11 konsentierten Anträgen zu strittigen Kodierempfehlungen. Abstimmung über das Procedere zur Entscheidungsfindung bei nicht konsentierten Anträgen.

### **5.5 Sitzung 28.10.**

Sitzung mit 7 Entscheidungen zu 7 konsentierten Anträgen zu strittigen Kodierempfehlungen. Zwei Entscheidungen erfolgten zu 2 strittigen Kodierempfehlungen, zu denen dissente Anträge der Vertragsparteien gestellt worden waren. Eine strittige Kodierempfehlung davon war bereits Thema der Sitzung vom 08.09..

### **5.6 Sitzung 11.11.**

Sitzung mit 8 Entscheidungen zu 8 konsentierten Anträgen zu strittigen Kodierempfehlungen. Festlegung der Sitzungstermine für 2021.



**Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH**  
Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

## **Geschäftsstelle Schlichtungsausschuss Bund nach § 19 KHG**

### **5.7 Sitzung 02.12.**

Sitzung mit 9 Entscheidungen zu 9 konsentierten Anträgen zu strittigen Kodierempfehlungen. Inhaltliche Abstimmung zur Abarbeitung der zukünftigen Anträge und zur Bereitstellung des dafür vorgesehenen Portals im Internet.

## **6 Antragsverfahren**

Anträge an den Schlichtungsausschuss zur verbindlichen Klärung einer Kodier- oder Abrechnungsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sind ausschließlich über das dafür eingerichtete Portal unter [schlichtungsausschuss-19khg.de](https://schlichtungsausschuss-19khg.de) möglich.

Die Geschäftsstelle stellt nach einer einmaligen Registrierung elektronische Antragsformulare sowie eine Verfahrensbeschreibung zum Antragsprozess über das Portal zur Verfügung. Bei der Antragserstellung werden die einzelnen, für einen Antrag von grundsätzlicher Bedeutung erforderlichen, Informationen abgefragt. Anträge können auch im Entwurfsstadium jederzeit abgespeichert und ausgedruckt werden, ggf. erforderliche ergänzende Dokumente können hochgeladen werden.

Sind alle erforderlichen Informationen zusammengetragen und ein Regelungsvorschlag, der zur Kodierregel werden soll, formuliert, wird der Antrag abschließend bei der Geschäftsstelle eingereicht.

Die Geschäftsstelle prüft, ob alles leserlich und verständlich ist, stellt ggf. Rückfragen, überprüft die formalen Kriterien der Antragstellung (z.B. Legitimation, Gebühr nach § 19 der Vereinbarung) und nimmt dann den Antrag an. Mit der Antragsannahme wird das Schlichtungsverfahren eingeleitet, bei dem u.a. Stellungnahmen der Vertragsparteien erfolgen, bevor der Schlichtungsausschuss über den Antrag entscheidet. Über die jeweiligen Bearbeitungsschritte werden die Verfahrensbeteiligten per email informiert.

Das Portal zur Erstellung, Einreichung und Bearbeitung von Anträgen ist am 04.01.2021 im Internet zur Verfügung gestellt worden.



**Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH**  
Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

## **Geschäftsstelle Schlichtungsausschuss Bund nach § 19 KHG**

### **7 Weitere Entwicklung**

Mit der Eröffnung des Antragsverfahrens zu Beginn des Jahres 2021 kann die Anrufung des Schlichtungsausschusses dazu genutzt werden, strittige Kodier- und Abrechnungsfragen zu klären. Es wird sich zeigen, inwieweit dabei beispielweise die vorgesehene Gebühr von 1.000 € zzgl. Mehrwertsteuer die Fokussierung auf Fragen von grundsätzlicher Bedeutung unterstützt.

Das Portal des Schlichtungsausschusses wird schrittweise weiterentwickelt, so dass es neben der Antragstellung auch die Kommunikation der Beteiligten, die fristgerechte Bearbeitung der Anträge sowie die Verwaltung des Schlichtungsausschusses unterstützt.

### **8 Fazit**

Der „neue“ Schlichtungsausschuss nach § 19 KHG sowie die Geschäftsstelle sind gesetzeskonform gebildet worden. Seine Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit konnte der Schlichtungsausschuss zeigen, indem er - auf der Basis des klaren gesetzlichen Auftrags - im Rahmen von 7 Sitzungen innerhalb von weniger als 6 Monaten die teilweise seit vielen Jahren strittigen Kodierempfehlungen fristgerecht abschließend bearbeitet hat.

Dies gelang auf der Basis der geschlossenen Vereinbarung, der abgestimmten Geschäftsordnung und der konstruktiven Zusammenarbeit der Vertragsparteien mit den Unparteiischen sowie der Geschäftsstelle. Die aus der Bearbeitung der strittigen Kodierempfehlungen gewonnenen Erfahrungen konnten sowohl zur Optimierung der Verfahrensabläufe genutzt, als auch bei der Entwicklung des Internetportals berücksichtigt werden. Die technische Unterstützung für das Format der Video-/Hybridkonferenzen wurde an die speziellen Anforderungen des Schlichtungsausschusses angepasst.

Damit ist die Grundlage geschaffen, ab Januar 2021 ebenfalls erfolgreich Entscheidungen zur verbindlichen Klärung von Kodier- und Abrechnungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu treffen, zu denen der Schlichtungsausschuss über das dafür eingerichtete Internetportal angerufen wird.